



Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck

03.12.11

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Gemeinschaft der ehemaligen Angehörigen der Heeresfliegertruppe des aufgelösten Heeresfliegerstandortes Neuhausen ob Eck trägt den Namen

Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck

- 2) Die Gemeinschaft wurde am 11. März 1980 als Altkameradschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck gegründet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. März 2004 in Kameradschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck und mit Beschluss vom 03. Dezember 2011 in Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck umbenannt.
- 3) Die Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck ist Mitglied des Dachverbandes GdH, Gemeinschaft der Heeresflieger. Die Mitglieder der Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck sind damit auch Mitglieder der GdH.
- 4) Sitz der Gemeinschaft ist Neuhausen ob Eck.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck bezweckt

- die Verbindung zwischen den aus dem Dienst ausgeschiedenen Angehörigen und den noch aktiven Soldaten der Heeresfliegertruppe zu erhalten und zu fördern
- die Tradition der Heeresfliegertruppe zu pflegen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden kann jede / jeder ehemalige oder aktive Angehörige der Heeresfliegertruppe und jede den ehemals in Neuhausen ob Eck stationierten Heeresfliegern verbundene Person
- 2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die jeweils gültige Satzung und die darauf beruhenden Beschlüsse. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden zu begründen.
- 3) Ehrenmitglieder können mündlich oder schriftlich von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- 4) Nach dem Ableben eines Mitglieds kann dessen Witwe freiwilliges Mitglied der Gemeinschaft werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden
 - durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstands
- 2) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet
- 3) Im Eigentum der Gemeinschaft befindliche Unterlagen/Gegenstände sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.
- 4) Ein Wiedereintritt nach Ausschluss ist nicht möglich

§ 5 Mitgliedsbeitrag

08.04.06

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr, danach im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Nur Bankeinzugsverfahren ist möglich.
- 3) Ehrenmitglieder und Mitglieder nach § 3, 4) sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Mitgliedsbeiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 5) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder durch den Vorstand über alle die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, der Beschlussfassung und Wahlen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand, mit einer Frist von 3 Wochen, schriftlich einzuberufen.
- 4) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung anzukündigen.
- 5) Alle Mitglieder haben das Recht bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung vorzulegen, die dann Gegenstand der endgültigen Tagesordnung werden.
- 6) Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch 2 der gewählten Kassenprüfer die ordnungsgemäße Führung der Kasse und satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist durch den 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende ist grundsätzlich ein ehemaliger Angehöriger der Heeresfliegertruppe und leitet in der Regel als Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind, zuständig.
- 2) Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
- 3) Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
- 5) Mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern des Vorstands ist der Vorstand beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf Vorstandssitzungen ein. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8) Der 1. Vorsitzende ist Mitglied im Beirat der GDH und nimmt an den alle 2 Jahre stattfindenden Sitzungen der GDH teil. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, bestimmt der Vorstand einen entscheidungsbefugten Vertreter.

§ 10 Auslagen

- 1) Auslagen des Vorstands, insbesondere für Portokosten, Briefpapier, Umschläge, Reisekosten und ähnliche Auslagen sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des Amtes erforderlich und angemessen sind. Sie müssen als prüffähige Rechnungen beim Kassenverwalter eingereicht werden.
- 2) Der 1. Vorsitzende kann zu besonderen Anlässen Ausgaben bis 100 € tätigen. Diesen Betrag übersteigende Ausgaben können nur nach einem Vorstandsbeschluss getätigt werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5,00 €

§ 11 Haftung

Aus einem Rechtsgeschäft das im Namen der Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Auflösung

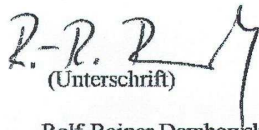
- 1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 2) Bei Auflösung der Gemeinschaft ist das noch vorhandene Vermögen der Gemeinschaft der Heeresflieger Neuhausen ob Eck, nach Begleichung offener Verbindlichkeiten, dem Soldatenhilfswerk zuzuführen.

§ 13 Satzungsbeschluss

- 1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. April 2006 beschlossen und tritt am 08. April 2006 in Kraft. Die Änderung der Satzung zum 3. Dezember 2011 betrifft nur die Namensgebung.
- 2) Alle vor dem 03.12.2011 beschlossenen Satzungen und die darauf beruhenden Beschlüsse verlieren mit dem Beschluss dieser Satzung ihre Gültigkeit.

78579 Neuhausen ob Eck, den 3. Dezember 2011

1. Vorsitzender


(Unterschrift)

Rolf-Rainer Dembowsky
Hptm a.D.

2. Vorsitzender


(Unterschrift)

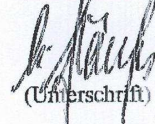
Siegfried Glossner
StFw a.D.

Kassenverwalter


(Unterschrift)

Manfred Weh
OStFw d.R.

Schriftführer


(Unterschrift)

Klaus Häufle
Hptm a.D.